

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1922 –**

Mögliche Beeinträchtigung der parlamentarischen Arbeit durch parallele Beschäftigung von Geheimdienstangestellten im parlamentarischen Raum

Vorbemerkung der Fragesteller

Die parallele Beschäftigung von Angestellten der Geheimdienste als Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten bzw. Fraktionen des Deutschen Bundestages stößt auf gravierende rechtliche und politische Bedenken. Gegenwärtig ist nach Auskunft der Bundesregierung mindestens ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz für einen Bundestagsabgeordneten tätig. In der 16. Wahlperiode war zudem ein Angehöriger des Bundesnachrichtendienstes bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages angestellt (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 30. März 2010 auf die Schriftliche Frage 3 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 17/1389).

Am 23. März 2010 hat die „Berliner Zeitung“ berichtet, das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin habe in der Vergangenheit einen Mitarbeiter beschäftigt, der zugleich für einen Bundestagsabgeordneten tätig gewesen war. Hierüber war der Bundestagsabgeordnete unterrichtet, jedoch weder dessen Abgeordnetenkollegen noch die Fraktion. Das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin sprach der Zeitung gegenüber von einem „besonderen Einzelfall“, man halte eine „parallele Tätigkeit von Mitarbeitern beim Verfassungsschutz und im Parlamentarischen Raum (Mitarbeit bei Abgeordneten o. Ä.) grundsätzlich für inkompatibel.“

Das deutet darauf hin, dass zumindest dem Landesamt für Verfassungsschutz Berlin die gravierenden rechtlichen Bedenken bei einer Doppelbeschäftigung von Geheimdienstmitarbeitern im parlamentarischen Raum bewusst sind. Solche Bedenken werden nicht geringer, wenn es sich um Beschäftigte von Geheimdiensten des Bundes handelt. Zwar teilt die Bundesregierung mit, die fraglichen Personen seien „beurlaubt“ und nähmen „während der Dauer der Beurlaubung keine Tätigkeiten“ für die Geheimdienste wahr. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass die Geheimdienstmitarbeiter nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit beim Geheimdienst, die im Deutschen Bundestag gesammelten Informationen weitergeben. Das ist umso bedenklicher, wenn sie Zugang zu Geheimunterlagen hatten. Hier steht zu befürchten, dass die Geheimdienste an Informationen aus dem innen-, außen- oder verteidigungspolitischen Bereich

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Juni 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gelangen, an die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Tätigkeit nicht gelangen dürften. Auch die rechtlich gebotenen Trennungen zwischen den Geheimdiensten untereinander und dem Militär bzw. der Polizei drohen aufgeweicht zu werden, wenn einzelne Geheimdienstmitarbeiter Einsicht in vertrauliche Unterlagen der betreffenden Bundestags- oder Untersuchungsausschüsse erlangen.

Zudem droht ein eklatanter Vertrauensbruch die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten zu beeinträchtigen. Abgeordnete müssen auf die Vertraulichkeit von Gesprächen mit Mitarbeitern sowohl von Fraktionskollegen als auch der Fraktion als Ganzes vertrauen können. Mitarbeiter haben nicht nur Zugang zu einem Großteil der Dokumente, die über den Tisch der Abgeordneten gehen, sondern sind häufig auch in vertrauliche Gespräche über politische Vorgänge sowie Einschätzungen der Abgeordneten eingebunden. Wenn damit gerechnet werden muss, dass solche Informationen nach Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses im Deutschen Bundestag beim Geheimdienst landen, ist die Ausübung des freien Mandats erheblich beeinträchtigt.

Auch Bürgerinnen und Bürger, die Kontakt zu Mitgliedern des Deutschen Bundestages aufnehmen, müssen dies in der Sicherheit tun können, dass sie nicht ohne es zu wissen mit Mitarbeitern eines Geheimdienstes sprechen. Bei der Fraktion DIE LINKE. kommt hinzu, dass sie vom Verfassungsschutz beobachtet wird, was die mögliche Mitarbeit von Verfassungsschützern im Deutschen Bundestag noch problematischer erscheinen lässt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Wollen Abgeordnete oder eine Fraktion des Deutschen Bundestages Bundesbedienstete beschäftigen, ermöglicht der Bund dies generell auf Antrag der Beamten nach § 13 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung (SUV) unter Wegfall der Bezüge. Tarifangestellte des Bundes werden entsprechend den beamtenrechtlichen Regelungen nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) freigestellt. Nach Ablauf der Beurlaubung bzw. Freistellung kehren die Bundesbediensteten zu ihrem Dienstherrn zurück. Dieses Verfahren gilt auch für Bedienstete des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD).

Während der Beurlaubung entfällt die Dienstleistungspflicht für die beurlaubende Dienstbehörde. Die Beamten sind somit keinen Weisungen unterworfen. Als Angestellte nehmen sie keine Aufgaben der beurlaubenden Dienstbehörde wahr. Stattdessen ergibt sich der Pflichtenkreis aus dem mit der Fraktion oder dem Abgeordneten vereinbarten arbeitsrechtlichen Vertrag und, bezogen auf die in Frage gestellte Vertraulichkeit, aus den gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Für Fraktionsangestellte ist in § 49 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) geregelt, dass sie auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses gesetzlich verpflichtet bleiben, über Angelegenheiten der Fraktion und des Deutschen Bundestages und über Privatgeheimnisse der Fraktionsmitglieder Stillschweigen zu wahren. Aufgrund dieses Verfahrens wertet die Bundesregierung die Mitarbeit von Bundesbeschäftigten bei Fraktionen oder Abgeordneten nicht als „parallele Beschäftigung“.

Für die Beantwortung der Frage, welche ehemaligen Bediensteten zu welchen Zwecken beurlaubt worden sind, müssten die Personalakten aller ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzeln ausgewertet werden. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zudem dürften die Personalakten wegen der Lösungsregelung des § 113 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr vollständig zur Verfügung stehen. Allgemein werden Personalakten gemäß dieser Vorschrift nach ihrem Abschluss fünf Jahre lang aufbewahrt. Danach werden Personalakten dem Bundesarchiv angeboten, welches sie nur weiter aufbewahrt, wenn ihnen bleibender Wert zukommt. Andernfalls werden die Personal-

akten vernichtet. Es ist daher zum großen Teil tatsächlich unmöglich, Personalakten seit der Gründung der Sicherheitsbehörden auf eine Tätigkeit im parlamentarischen Raum zu prüfen.

Zu aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können nachstehende Antworten gegeben werden.

1. Wie viele Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz waren seit dessen Gründung zugleich als Mitarbeiter von Abgeordneten des Deutschen Bundestages bzw. von Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages beschäftigt (bitte aufteilen nach Legislaturperioden und jeweils angeben, welche Fraktionen/Gruppen betroffen waren bzw. welchen Fraktionen/Gruppen die betroffenen Abgeordneten angehörten)?

Aktuell ist ein Mitarbeiter des BfV bei einem Bundestagsabgeordneten tätig. Der Beamte wurde zu diesem Zweck unter Wegfall der Besoldung gemäß § 13 Absatz 1 SUV beurlaubt. Das Bundesministerium des Innern gewährte den Sonderurlaub für die 16. und 17. Legislaturperiode. Während der Dauer der Beurlaubung nimmt die betroffene Person keine Tätigkeiten für das BfV wahr.

2. Wie viele Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes waren seit dessen Gründung zugleich als Mitarbeiter von Abgeordneten des Deutschen Bundestages bzw. von Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages beschäftigt (bitte aufteilen nach Legislaturperioden und jeweils angeben, welche Fraktionen/Gruppen betroffen waren bzw. welchen Fraktionen/Gruppen die betroffenen Abgeordneten angehörten)?

In der 16. Legislaturperiode war ein Angehöriger des BND für die Fraktion der CDU/CSU tätig. Er war hierzu beurlaubt (siehe Antwort der Bundesregierung vom 30. März 2010 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Bundestagsdrucksache 17/1389, Nummer 3, Seite 3). Während der Dauer der Beurlaubung nahm die betroffene Person keine Tätigkeiten für den BND wahr. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor. Der BND hat dazu IT-gestützte Systeme ausgewertet, die den Zeitraum von 2000 bis heute erfassen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie viele Mitarbeiter des Militärischen Abschirmdienstes waren seit dessen Gründung zugleich als Mitarbeiter von Abgeordneten des Deutschen Bundestages bzw. von Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages beschäftigt (bitte aufteilen nach Legislaturperioden und jeweils angeben, welche Fraktionen/Gruppen betroffen waren bzw. welchen Fraktionen/Gruppen die betroffenen Abgeordneten angehörten)?

Der MAD beschäftigt und beschäftigte – soweit feststellbar – keine Mitarbeiter, die zugleich ein Arbeitsverhältnis bei Abgeordneten bzw. Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages haben.

4. Wie viele Mitarbeiter des
 - a) Bundesamtes für Verfassungsschutz,
 - b) Bundesnachrichtendienstes,
 - c) Militärischen Abschirmdienstes

waren in der Vergangenheit zugleich als Mitarbeiter von Abgeordneten eines Landesparlamentes bzw. dessen Fraktionen oder Gruppen beschäftigt (bitte aufteilen nach Zeiträumen und jeweils das betroffene Parlament nen-

nen sowie angeben, welche Fraktionen/Gruppen betroffen waren bzw. welchen Fraktionen/Gruppen die betroffenen Abgeordneten angehörten)?

Zu den Fragen 4a und 4c:

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Zu Frage 4b:

In der 16. und in der laufenden Legislaturperiode waren keine Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes als Mitarbeiter von Abgeordneten eines Landesparlaments bzw. dessen Fraktionen oder Gruppen beschäftigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wird die Bundesregierung von den Landesämtern für Verfassungsschutz darüber unterrichtet, wenn deren Mitarbeiter Beschäftigungsverhältnisse bei Abgeordneten oder Fraktionen des Deutschen Bundestages aufnehmen und beenden, und wenn ja, wie viele Mitarbeiter von Landesämtern für Verfassungsschutz waren in der Vergangenheit zugleich als Mitarbeiter von Abgeordneten des Bundestages oder dessen Gruppen/Fraktionen beschäftigt (bitte aufteilen nach Legislaturperioden und jeweils angeben, welche Fraktionen/Gruppen betroffen waren bzw. welchen Fraktionen/Gruppen die betroffenen Abgeordneten angehörten)?

Die Bundesregierung wird von den Landesämtern für Verfassungsschutz insoweit nicht informiert.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Problematik bei einer parallelen Beschäftigung von Geheimdienstmitarbeitern im parlamentarischen Raum?
7. Teilt die Bundesregierung hinsichtlich der Geheimdienste des Bundes die Ansicht, eine parallele Tätigkeit bei einem Geheimdienst und im parlamentarischen Raum sei grundsätzlich inkompatibel, und wenn ja, aus welchen Gründen, und welche Konsequenzen will sie aus der Tatsache ziehen, dass dennoch Mitarbeiter von Geheimdiensten als Mitarbeiter von Abgeordneten bzw. Fraktionen beschäftigt sind bzw. waren?

Eine „parallele“ Beschäftigung von Mitarbeitern der Nachrichtendienste im parlamentarischen Raum ist schon aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung geschilderten Gründen nicht gegeben.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf das Trennungsgebot zwischen Geheimdiensten untereinander und zwischen Geheimdiensten und Polizei sowie Bundeswehr, wenn Geheimdienstmitarbeiter während ihrer Zeit als Beschäftigte im parlamentarischen Raum Kenntnis zu vertraulichen Dokumenten (beispielsweise aus dem Innenausschuss, Verteidigungsausschuss oder Auswärtigen Ausschuss oder aus Untersuchungsausschüssen) erhalten und diese nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit beim Geheimdienst verwerten können?

Ein Trennungsgebot zwischen den Nachrichtendiensten untereinander existiert nicht. Die Nachrichtendienste des Bundes werden aufgrund jeweils eigener gesetzlicher Grundlagen tätig und sind im Rahmen dieser Gesetze befugt bzw. verpflichtet, Informationen auszutauschen.

Gleiches gilt auch im Verhältnis des BfV zu Polizeibehörden. Das Trennungsgebot (§§ 2 Absatz 1 Satz 3, 8 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes –

BVerfSchG) verbietet nicht den Austausch von Informationen zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Beschäftigung eines beurlaubten Bediensteten eines Nachrichtendienstes hat keine Auswirkungen auf das Trennungsgebot, wenn dieser seine Tätigkeit bei einem Nachrichtendienst wieder aufnimmt.

Die Aufgaben der Streitkräfte ergeben sich aus Artikel 87a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und sind durch die niedergelegte Staatsaufgabe und den Vorbehalt des Artikels 87a Absatz 2 GG im Innern begrenzt. Dies ist nicht Gegenstand des Trennungsgebots.

9. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass durch den Einsatz von Geheimdienstmitarbeitern im parlamentarischen Raum nicht ein Klima des Misstrauens entsteht, das die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten beeinträchtigt?
10. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Sorge der Fragesteller, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages, die damit rechnen müssen, dass die Inhalte vermeintlich vertraulicher Gespräche, E-Mails oder sonstiger Kommunikation mit Mitarbeitern anderer Abgeordneter (sei es der eigenen oder einer anderen Fraktion) oder Angestellten der Fraktion letztendlich bei einem Geheimdienst landen, in der Ausübung des freien Mandats beeinträchtigt werden, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um dieser Sorge entgegenzuwirken?
11. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Sorge der Fragesteller, dass Bürgerinnen und Bürger vor der Kontaktaufnahme mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages zurückschrecken könnten, weil sie Sorge davor haben, dass ihre Daten oder Anliegen letztlich bei einem Geheimdienstmitarbeiter landen könnten, zumal wenn sie mit Abgeordneten einer Fraktion Kontakt aufnehmen, die bekanntermaßen vom Verfassungsschutz beobachtet wird, und wie will sie dem entgegenwirken?

Aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen teilt die Bundesregierung die Sorgen der Fragesteller nicht.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die parlamentarischen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. der Bundestagsdrucksache 16/3964 vom 22. Dezember 2006 (Fragen 10 und 11) sowie Bundestagsdrucksache 16/4502 vom 5. März 2007 (Fragen 12 und 16) verwiesen. Durch die Sammlung und Auswertung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Beobachtung der Partei DIE LINKE. durch das BfV gewonnen werden, wird die Ausübung des freien Mandats weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung das Erfordernis einer rechtlichen Klärstellung dieser Problematik, und inwiefern hält sie es für geboten, Doppelbeschäftigungen von Geheimdienstmitarbeitern im parlamentarischen Raum grundsätzlich zu untersagen (bitte begründen)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Zu Fragen des Parlamentsrechts nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

13. Sind Mitarbeiter von Geheimdiensten des Bundes in der Vergangenheit oder gegenwärtig als Mitarbeiter bei Abgeordneten oder Fraktionen

ausländischer Parlamente bzw. des Europäischen Parlaments tätig bzw. tätig gewesen, und wenn ja,

- a) um wie viele derartige Beschäftigte handelt es sich (bitte Gesamtzahl nennen sowie Auflistung nach Jahren angeben),
- b) in welchen Parlamenten,
- c) bei Abgeordneten welcher Fraktionen bzw. Gruppen?

Für das BfV und in Bezug auf die Gegenwart kann die Frage verneint werden. Bezogen auf die Vergangenheit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Für den BND liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Mitarbeiter in der Vergangenheit oder gegenwärtig zugleich als Mitarbeiter bei Abgeordneten oder Fraktionen ausländischer Parlamente bzw. des Europäischen Parlaments tätig sind bzw. tätig gewesen sind. Für den MAD wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*